
S 2 SB 2630/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	12.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 SB 2630/19
Datum	17.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SB 1425/21
Datum	17.12.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 17.03.2021 wird zurÄckgewiesen.

AuÄgergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÄgerin wendet sich im Berufungsverfahren nur noch gegen den Entzug der Nachteilsausgleiche (Merkzeichen) B (Berechtigung fÄr eine stÄndige Begleitung) und H (Hilflosigkeit).

Die 1998 geborene KlÄgerin leidet an einer an Taubheit grenzenden SchwerhÄrigkeit beidseits, die links mit einem Cochlea-Implantat und rechts mit einem HÄrgerÄt versorgt ist. Das Landratsamt Reutlingen (LRA) hatte fÄr die KlÄgerin zuletzt mit Bescheid vom 07.12.2011 einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen fÄr die Merkzeichen G, Gl, B, H und RF festgestellt. Der Feststellung lag eine versorgungsÄrztliche Stellungnahme vom 12.10.2011 zugrunde, wonach bei der KlÄgerin SchwerhÄrigkeit mit SprachstÄrung versorgt mit einem Cochlea-Implantat vorliege. Auf Anfrage des

LRA teilten die Eltern der KlÄgerin im Februar 2015 mit, dass diese eine berufliche Erstausbildung an der kaufmÄnnischen Berufsschule und bei der Stadtverwaltung T beginnen werde. Mit Bescheid vom 17.04.2015 teilte das LRA mit, dass derzeit weder eine Herabsetzung noch eine Entziehung der Merkzeichen beabsichtigt sei. Im Sommer 2018 schloss die KlÄgerin ihre Ausbildung ab. Sie ist mittlerweile bei der Stadtverwaltung B beschÄftigt.

Mit Schreiben vom 24.07.2018 forderte der Beklagte die KlÄgerin auf, Angaben zu ihren gesundheitlichen VerhÄltnissen zu machen, um ÄberprÄfen zu kÄnnen, ob diesbezÄglich Änderungen eingetreten seien. Das LRA zog einen Befundbericht der S-S vom August 2018 bei und legte diesen dem versorgungsÄrztlichen Dienst vor, der die Voraussetzungen fÄr die Merkzeichen H, G und B als nicht mehr gegeben ansah.

Mit Bescheid vom 31.01.2019 stellte das LRA nach AnhÄrung der KlÄgerin gestÄtzt auf die versorgungsÄrztliche Stellungnahme fest, dass unter AbÄnderung der Bescheide vom 15.01.2002, 26.02.2003, 01.10.2008, 07.12.2011 und 17.04.2015 die Voraussetzungen fÄr die Feststellungen der Merkzeichen G, B und H ab dem 05.02.2019 nicht mehr vorlÄgen. Die Merkzeichen GI und RF seien hingegen festzustellen.

Im Widerspruchsverfahren zog das LRA weitere Befundunterlagen der S-S bei. Unter BerÄcksichtigung der versorgungsÄrztlichen Stellungnahme des K vom 21.10.2019, der die Voraussetzungen der Merkzeichen G, B und H als nicht erfÄllt ansah, wies der Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25.10.2019 zurÄck.

Gegen den Widerspruchsbescheid hat sich die KlÄgerin mit ihrer am 21.11.2019 beim Sozialgericht Reutlingen (SG) erhobenen Klage gewandt, da weiterhin ein Anspruch auch auf Feststellung der Merkzeichen G, B und H bestehe. Die HÄrhilfen der KlÄgerin seien nicht dauerhaft einsetzbar und es bestehe ein erhebliches GefÄhrdungspotential.

Das SG hat die behandelnden Ärzte der KlÄgerin schriftlich als sachverstÄndige Zeugen befragt. S-S hat unter dem 03.06.2020 angegeben, dass bei der KlÄgerin seit Geburt eine hochgradige und an Taubheit grenzende SchallempfindungsschwerrÄrigkeit beidseits bestehe. Ohne apparative HÄrhilfen sei bei 100 dB kein Sprachverstehen mÄglich. Auch mit HÄrgerÄt rechts und Cochlea-Implantat links bestehe bei normaler UmgangssprachlautstÄrke (65 dB) in absoluter Ruhe ein SprachverstÄndnis von nur 80%. Die Voraussetzungen fÄr das Merkzeichen H lÄgen nicht mehr vor, da eine entsprechende notwendige HilfebedÄrftigkeit nicht bestehe. Jedoch solle das Merkzeichen B weiterhin vergeben werden, da bei einer an Taubheit grenzenden SchwerrÄrigkeit oder Taubheit die BeeintrÄchtigung nicht nach den mit HÄrhilfen versorgten Ohren, sondern an unversorgten Ohren bemessen werden mÄsse, da diese technischen GerÄte jederzeit, insbesondere in Notfallsituationen, ausfallen kÄnnten. Der Leiter der Sektion Phoniatrie/PÄdaudiologie am UniversitÄtsklinikum F, UniversitÄtsklinik fÄr Hals-Nasen- und Ohrenheilkunde, B, hat mit Schreiben vom

09.06.2020 mitgeteilt, dass bei der KlÄgerin, die er letztmals 2016 behandelt habe, eine HÄrstÄrung im Sinne einer Taubheit beidseits bestehe. Mangels Kenntnis des Verlaufes kÄnne das Vorliegen der Voraussetzungen fÄr die Merkmale G, H und B nicht beurteilt werden.

Mit Gerichtsbescheid vom 17.03.2021 hat das SG die Klage abgewiesen. Hinsichtlich der von der KlÄgerin begehrten Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen fÄr die Merkmale G und H seien sich die befragten behandelnden Ärzte S-S und B einig, dass die Voraussetzungen hierfÄr nicht vorlÄgen. Zwar empfehle S-S, das Merkzeichen B festzustellen, begrÄnde dies jedoch damit, dass die Hilfen in Notfallsituationen ausfallen kÄnnten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ergebe sich bei einer erwachsenen gehÄrlosen Person jedoch nicht allein wegen dieser Behinderung ein Anspruch auf Feststellung der Notwendigkeit stÄndiger Begleitung.

Gegen den am 23.03.2021 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich die KlÄgerin mit ihrer am 21.04.2021 beim SG eingelegten Berufung. Es bestÄnden tagtÄglich Gefahrensituationen, sowohl tagsÄber als auch nachts. Sie kÄnne keine Lautsprecherdurchsagen hÄren. Nachts habe sie keine HÄrhilfen.

Die KlÄgerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 17.03.2021 aufzuheben und den Bescheid des Beklagten vom 31.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescieids vom 25.10.2019 insoweit aufzuheben, als ihr darin die Merkmale B und H entzogen wurden.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Er hÄlt die Entscheidung des SG fÄr zutreffend.

Im Termin zur ErÄrterung des Sachverhalts am 25.10.2021 haben die Beteiligten ihr EinverstÄndnis mit einer Entscheidung ohne mÄndliche Verhandlung erklÄrt.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akte des Senats und des SG sowie die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde

Die nach [ÄSÄ 143, 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Berufung, Äber die der Senat aufgrund des Äbereinstimmenden EinverstÄndnisses der Beteiligten gemÄÄ [ÄS 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mÄndliche Verhandlung entscheiden konnte, ist auch im Äbrigen zulÄssig, insbesondere form- und fristgerecht ([ÄS 151 Abs. 1 SGG](#)) erhoben. Die Berufung ist jedoch unbegrÄndet.

Gegenstand der isolierten Anfechtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) ist der Bescheid vom 31.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbeseids vom 25.10.2019 insoweit, als der Beklagte u.a. die die Merkzeichen H und B feststellenden Bescheide vom 15.01.2002, 26.02.2003, 01.10.2008, 07.12.2011 und 17.04.2015 abgeändert hat. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens (vgl. BSG, Urteil vom 12.11.1996, [9 RVs 5/95](#), juris). Der Änderungsbescheid vom 31.01.2019 (in Gestalt des Widerspruchsbeseids vom 25.10.2019) erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in subjektiven Rechten; der Beklagte hat die Merkzeichen B und H zu Recht nicht weiter festgestellt.

Rechtsgrundlage für die vom Beklagten verhängte Änderung der Bescheide vom 15.01.2002, 26.02.2003, 01.10.2008, 07.12.2011 und 17.04.2015 ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Wesentlich ist eine Änderung dann, wenn sich der GdB um wenigstens 10 erhöht oder vermindert oder die Voraussetzungen für Merkzeichen hinzutreten oder entfallen. Im Falle einer solchen Änderung ist der Verwaltungsakt aufzuheben und durch eine zutreffende Bewertung zu ersetzen (vgl. BSG, Urteil vom 22.10.1986, [9a RVs 55/85](#), juris m.w.N.). Ob eine wesentliche Änderung eingetreten ist, muss damit durch einen Vergleich des gegenwärtigen Zustands mit dem bindend festgestellten früheren Behinderungszustand ermittelt werden.

Die Frage, ob eine Änderung im Sinne des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) wesentlich ist, richtet sich, ebenso wie die Feststellung der Merkzeichen nach materiellem Recht, vorliegend nach [Â§ 2 Abs. 1](#) und 2 in Verbindung mit [Â§ 69 Abs. 4](#) und 5, [Â§ 145 Abs. 1](#) sowie [Â§ 146 Abs. 1 Satz 1](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Nach [Â§ 2 Abs. 1 SGB IX](#) sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Aus dieser Definition folgt, dass für die Feststellung einer Behinderung sowie die Einschätzung ihres Schweregrades nicht das Vorliegen eines regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes entscheidend ist, sondern es vielmehr auf die Funktionsstörungen ankommt, die durch einen regelwidrigen Zustand verursacht werden. Nach [Â§ 152 Abs. 4 SGB IX](#) treffen auf Antrag des behinderten Menschen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zuständigen Behörden, wenn neben dem Vorliegen einer Behinderung weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen sind, die erforderlichen Feststellungen. Nach [Â§ 152 Abs. 5 SGB IX](#) stellen auf Antrag des behinderten Menschen die zuständigen Behörden auf Grund einer Feststellung der Behinderung einen Ausweis über die gesundheitlichen Merkmale aus.

Eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist durch das

Erreichen des 16. Lebensjahres verbunden mit dem Abschluss der Berufsausbildung eingetreten, da einem gehÃ¶rlosen Menschen ab diesem Zeitpunkt im Regelfall kein Anspruch auf die Merkzeichen G (hier nicht mehr streitgegenstÃ¤ndlich) und B mehr zusteht (BSG, Urteile vom 12.11.1996, [9 RVs 5/95](#) und [9 RVs 18/94](#), beide juris).

1. Merkzeichen B

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch (mehr) auf Feststellung des Merkzeichens B. Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch auf Feststellung des Merkzeichens B ist [Ã§ 152 Absatz 1](#) und 4 SGB IX i.V.m. [Ã§ 229 Abs. 2 Satz 1 SGB IX](#). Zur Mitnahme einer Begleitperson sind gemÃ¤Ã§ [Ã§ 229 Abs. 2 Satz 1 SGB IX](#) schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmÃ¤Ã¶ig auf Hilfe angewiesen sind. Nach den VG, Teil D, Nr. 2 Buchst. b ist eine Berechtigung fÃ¼r eine stÃ¤ndige Begleitung bei schwerbehinderten Menschen, bei denen die Voraussetzungen u.a. fÃ¼r das Merkzeichen Gl vorliegen, gegeben, die bei der Benutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmÃ¤Ã¶ig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Dementsprechend ist zu beachten, ob sie bei der Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel beim Ein- und Aussteigen oder wÃ¤hrend der Fahrt mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln regelmÃ¤Ã¶ig auf fremde Hilfe angewiesen oder ob Hilfen zum Ausgleich von OrientierungsstÃ¶rungen (z.B. bei Sehbehinderung, geistiger Behinderung) erforderlich sind (hierzu a.). Die Berechtigung fÃ¼r eine stÃ¤ndige Begleitung ist ferner nach den VG, Teil D, Nr. 2 Buchst. c anzunehmen bei QuerschnittgelÃ¤hmten, OhnhÃ¶rern, Blinden und Sehbehinderten, HÃ¶rbehinderten, geistig behinderten Menschen und Anfallskranken, bei denen die Annahme einer erheblichen BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃ¶enverkehr gerechtfertigt ist (hierzu b.).

a.

Zwar liegt bei der KlÃ¤gerin das Merkzeichen Gl vor, wie der Beklagte im angegriffenen Bescheid festgestellt hat. Jedoch vermag der Senat nicht zu erkennen, dass die KlÃ¤gerin bei der Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel beim Ein- und Aussteigen oder wÃ¤hrend der Fahrt mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln regelmÃ¤Ã¶ig auf fremde Hilfe angewiesen oder dass Hilfen zum Ausgleich von OrientierungsstÃ¶rungen (z.B. bei Sehbehinderung, geistiger Behinderung) erforderlich sind. Zwar empfiehlt S-S, das Merkzeichen B weiterhin festzustellen, begrÃ¼ndet dies jedoch damit, dass die Hilfen in Notfallsituationen notwendig sein kÃ¶nnten. Dabei berÃ¼cksichtigt sie nicht, dass Voraussetzung fÃ¼r das Merkzeichen B ein regelmÃ¤Ã¶iges Angewiesensein auf fremde Hilfe voraussetzt, wobei ein- bis zweimal wÃ¶hentlich auftretende Hilfsituationen hierfÃ¼r noch nicht ausreichen (Landessozialgericht [LSG] Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22.03.2019, [L 8 SB 3550/18](#), juris). Die seitens der Ã¶rztin angegebenen mÃ¶glicherweise eintretenden Notfallsituationen vermÃ¶gen vor diesem Hintergrund keine RegelmÃ¤Ã¶igkeit zu begrÃ¼nden. Die KlÃ¤gerin selbst trÃ¤gt hauptsÃ¤chlich vor, dass sie nachts ohne die HÃ¶rgerÃ¤te auf Hilfe angewiesen ist, dies beeintrÃ¤chtigt jedoch nicht die Nutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln. Hierzu hat sie lediglich angegeben, Angst zu haben, dass die HÃ¶rgerÃ¤te ausfallen kÃ¶nnten und sie dann auf Hilfe angewiesen ist, dass ein solcher Ausfall

regelmäßig passierte, trägt sie nicht vor.

Ä

Letztlich ergibt sich bei einer erwachsenen gehörlosen Person nicht allein wegen der Gehörlosigkeit ein Anspruch auf Feststellung der Notwendigkeit ständiger Begleitung (vgl. BSG, a.a.O., LSG Baden-Württemberg, a.a.O.). Vielmehr kann beim Personenkreis der Gehörlosen nach Abschluss der Gehörlosenschule und jedenfalls nach Abschluss einer Ausbildung nicht aufgrund typischer Funktionsbeeinträchtigungen, insbesondere Beeinträchtigung der Kommunikationsfähigkeit vom Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen B ausgegangen werden (vgl. BSG, a.a.O., LSG, a.a.O.). Die Klägerin hat nicht nur ihre Berufsausbildung mit kaufmännischer Berufsschule erfolgreich abgeschlossen, sondern im Anschluss daran auch eine neue Beschäftigung (ebenfalls in der öffentlichen Verwaltung) gefunden. Darüber hinaus hat sich auch im Termin zur Erörterung des Sachverhaltes keine wesentliche Einschränkung der Kommunikationsfähigkeit gezeigt. Insgesamt vermag sich der Senat nicht davon zu überzeugen, dass die Klägerin bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist.

b.

Zwar gehört die Klägerin als Hörbehinderte zu den in VG, Teil D, Nr. 2 Buchst. c explizit aufgezählten Menschen mit Behinderung, jedoch ist die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen G) nicht gerechtfertigt. Anhaltspunkte hierfür sind weder vorgetragen noch ersichtlich, zumal die Klägerin sich in der Berufung nur noch gegen den Entzug der Merkzeichen B und H wendet, nicht gegen den Entzug des Merkzeichens G. Im Übrigen wird ergänzend auf die zutreffenden Ausführungen des SG zur Frage des Merkzeichens G Bezug genommen ([Ä§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

2. Merkzeichen H

Das Merkzeichen H ist in den Schwerbehindertenausweis einzutragen, wenn der schwerbehinderte Mensch hilflos i.S.d. des [Ä§ 33b](#) Einkommensteuergesetz (EStG) oder entsprechender Vorschriften ist ([Ä§ 3 Abs. 1 Nr. 2](#) Schwerbehindertenausweisverordnung). Gemäß [Ä§ 33b Abs. 6 Satz 3 EStG](#) (in der hier anwendbaren bis 14.12.2020 geltenden Fassung a.F.) ist eine Person hilflos, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 3 dieser Vorschrift genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist ([Ä§ 33b Abs. 6 Satz 4 EStG](#) a.F.).

Bei den gemäß [Ä§ 33 Abs. 6 EStG](#) a.F. zu berücksichtigenden Verrichtungen handelt es sich um solche, die im Ablauf eines jeden Tages unmittelbar zur Wartung, Pflege und Befriedigung wesentlicher Bedürfnisse des Betroffenen gehören sowie häufig und regelmäßig wiederkehren. Dazu zählen zunächst

auch die bis zum 31.12.2016 von der Pflegeversicherung (vgl. [Â§ 14 Abs. 4 SGB XI](#) a.F.) erfassten Bereiche der Körperpflege (Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung), Ernährung (mundgerechtes Zubereiten und Aufnahme der Nahrung) und Mobilität (Aufstehen, Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung). Diese Bereiche wurden unter dem Begriff der sog. Grundpflege zusammengefasst ([Â§ 15 Abs. 2 bis 7 SGB XI](#)). Hinzu kommen nach der Rechtsprechung des BSG Maßnahmen zur psychischen Erholung, geistigen Anregung und Kommunikation (Sehen, Hören, Sprechen und Fähigkeit zu Interaktionen). Nicht vom Begriff der Hilflosigkeit umschlossen ist der Hilfebedarf bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen (zum Ganzen vgl. BSG, Urteil vom 12.02.2003, [B 9 SB 1/02 R](#), juris sowie VG, Teil A, Nr. 4 Buchst. d Satz 4). Hilflosigkeit kann jedoch nicht angenommen werden, wenn schwerbehinderte Menschen nur in relativ geringem Umfang, nämlich etwa eine Stunde, auf fremde Hilfe angewiesen sind. Der tägliche Zeitaufwand ist erst dann hinreichend erheblich, wenn sich dieser auf mindestens zwei Stunden beläuft. Erreicht der tägliche Hilfebedarf einen Aufwand von mehr als einer, jedoch unter zwei Stunden, ist Hilflosigkeit anzunehmen, wenn der wirtschaftliche Wert der erforderlichen Pflege (wegen der Zahl der Verrichtungen bzw. ungleichmäßiger zeitlicher Verteilung der) besonders hoch ist (BSG, a.a.O.). Ebenso müssen gemäß VG, Teil A, Nr. 4 Buchst. d einzelne Verrichtungen, selbst wenn sie lebensnotwendig sind und im täglichen Lebensablauf immer wieder vorkommen (z.B. Hilfe beim Anziehen einzelner Bekleidungsstücke, Begleitung bei Spaziergängen oder Hilfen im Straßenverkehr) außer Betracht bleiben.

Ergänzend bestimmen die VG, Teil A, Nr. 5 Buchst. d ee, dass bei Taubheit und an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit Hilflosigkeit ab Beginn der Frühförderung und dann insbesondere wegen des in dieser Zeit erhöhten Kommunikationsbedarfs in der Regel bis zur Beendigung der Ausbildung anzunehmen ist. Da die Klägerin ihre Ausbildung erfolgreich beendet hat und nach Auswertung der beigezogenen Unterlagen im Verwaltungs- und Klageverfahren nicht mehr hilflos ist, hat der Beklagte das Merkzeichen H zu Recht entzogen. Weder B1 noch S-S bestreiten das Vorliegen des Vorliegens von Hilflosigkeit oder benennen Beeinträchtigungen der Klägerin, die die o.g. Kriterien erfüllen könnten. Auch die Klägerin selbst, die an keiner der in den VG, Teil A, Nr. 4 Buchst. e und f explizit genannten Behinderungen leidet, trägt nichts vor, was auf eine Hilflosigkeit i.S. der VG, Teil A, Nr. 4 schließen lässt. Weder trägt sie vor oder geben ihre Ärzte an, dass sie Hilfe bedarf beim An- und Auskleiden, der Nahrungsaufnahme, der Körperpflege oder dem Verrichten der Notdurft noch sind hierfür irgendwelche Anhaltspunkte ersichtlich.

Nach alledem ist die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 25.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024